

Energiekontor AG Bremen WKN: 531350 ISIN: DE0005313506

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur
ordentlichen Hauptversammlung
am Donnerstag, den 6. Juli 2006, 10.30 Uhr
im »Ritterhuder Veranstaltungszentrum«,
Riesstr. 11, 27721 Ritterhude bei Bremen, ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Energiekontor AG zum 31. Dezember 2005 mit dem Lagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 und des Konzernlageberichts

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Energiekontor AG (Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen) zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.energiekontor.de zum Download bereit. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos eine Abschrift diese Unterlagen zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 in Höhe von € 4.689.213 wie folgt zu verwenden:

- (a)** Ausschüttung einer Dividende von € 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre
- (b)** Einstellung in die Gewinnrücklagen: € 0,00
- (c)** Vortrag auf neue Rechnung: € 0,00

Der aus der Dividendenausschüttung gemäß lit. a) auf eigene Aktien oder bis zum Tag der Hauptversammlung eingezogene Aktien rechnerisch entfallenden Betrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 in getrennten Abstimmungen Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Zahlung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 zu bewilligen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das Geschäftsjahr 2005 insgesamt eine Vergütung von € 45.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung teilt sich nach näherer Maßgabe der Regelung in § 15 der Satzung auf.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die TL Treuhand Leonberg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leonberg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

7. Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung

Das durch die Hauptversammlung vom 23. August 2001 beschlossene genehmigte Kapital läuft am 31. Juli 2006 aus. Um diesbezüglich auch zukünftig eine größtmögliche Flexibilität der Gesellschaft zu gewährleisten, soll das bestehende genehmigte Kapital aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von rund 50 Prozent des bestehenden Grundkapitals ersetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben eine Einziehung von 561.200 Stückaktien und eine entsprechende Kapitalherabsetzung der Gesellschaft beschlossen, die aller Voraussicht nach bis zum Tag der Hauptversammlung im Handelsregister eingetragen sein wird. Das neue Grundkapital wird dann € 15.089.310 betragen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Juli 2006 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 7.500.000 zu erhöhen, wird hiermit, soweit noch nicht ausgenutzt, im Hinblick auf die Neuregelung des genehmigten Kapitals unter Ziffer 2 mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen genehmigten Kapitals aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 5. Juli 2011 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu € 7.500.000, durch Ausgabe von bis zu 7.500.000 neuen nennbetragslosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); die Anzahl der hiernach unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugebenden Aktien reduziert sich um die Zahl jener Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden oder die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen angeboten oder ausgegeben werden, um Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital jeweils anzupassen.

d) § 4 Abs. 5 der Satzung (Grundkapital, Sacheinlagen) erhält folgende neue Fassung:

»Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 5. Juli 2011 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu € 7.500.000 durch Ausgabe von bis zu 7.500.000 neuen nennbetragslosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;

a)

– wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); die Anzahl der hiernach unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugebenden Aktien reduziert sich um die Zahl jener Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden oder die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind;

– wenn die Aktien gegen Sacheinlagen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen angeboten oder ausgegeben werden, um Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital jeweils anzupassen.«

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die von der Hauptversammlng der Gesellschaft am 14. Juli 2005 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

c) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 5. Januar 2008.

d) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

– Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien ermittelten durchschnittlichen Schlusskurse für Aktien gleicher Ausstattung um nicht mehr als 20 Prozent über- oder unterschreiten.

– Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 Prozent über- oder unterschreiten. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

a)

e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

f) Maßnahmen des Vorstandes aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.

9. Beschlussfassung über das Unterbleiben der in § 285 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben

Das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) vom 3. August 2005 hat in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) für börsennotierte Aktiengesellschaften die Verpflichtung eingeführt, in Jahres- und Konzernabschlüssen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2006 die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds offen zu legen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von der in den §§ 286 Absatz 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB vorgesehenen Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch zu machen und wie folgt zu beschließen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben unterbleiben in den Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschafft für die Geschäftsjahre 2006 bis einschließlich 2010.

10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Am 1. November 2005 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten. Mit dem UMAG wurden u.a. die aktienrechtlichen Vorschriften über die Einberufung der Hauptversammlung und über die Teilnahme an der Hauptversammlung neu gefasst. Die Satzung der Energiekontor AG soll an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

a) § 16 Abs. 2 der Satzung (Ort und Einberufung) wird wie folgt neu gefasst:

»Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.«

b) § 18 der Satzung (Teilnahmerecht, Stimmrecht) wird wie folgt neu gefasst:

»1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

2. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut erforderlich und

a)

ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.«

c) § 19 Abs. 2 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung) wir wie folgt neu gefasst:

»2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.«

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen, ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis € 7.500.000 zu schaffen. Hierdurch soll der Gesellschaft der größtmögliche Spielraum gewährt werden, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Es wird jedoch vorgeschlagen den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- für Spitzenbeträge;

Für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen sind ausschließlich technische Gründe maßgeblich. Hierdurch soll es dem Vorstand im Einzelfall ermöglicht werden, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten und erspart zusätzlichen Aufwand.

– wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen gibt dem Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Der Vorschlag liegt damit im Rahmen der gesetzlichen Regelung. Das Volumen der Ermächtigung entspricht zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Diese Ermächtigung ermöglicht eine kurzfristige Aktienplatzierung unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse und führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, da bei der Festlegung des Platzierungsentgelts kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum der Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Der Vorstand soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vornehmen zu können. Dadurch, dass der Ausgabepreis der Aktie den Börsenkurs jeweils nicht wesentlich unterschreitet, wird dem Interesse der Aktionäre an einem wertmäßigen Verwässerungsschutz Rechnung getragen. Der Vorstand wird den Ausgabepreis so nahe an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist, und sich um eine

marktschonende Platzierung der neuen Aktien bemühen.

– wenn die Aktien gegen Sacheinlagen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen angeboten oder ausgegeben werden, um Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben;

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, in geeigneten Fällen Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenschließen zu können. Die Gesellschaft hat damit ein Instrument, eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme flexibler und liquiditätsschonender Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren. Die Möglichkeit, rasch und erfolgreich auf entsprechende vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten reagieren zu können, dient dabei auch dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf den Erwerb von Beteiligungen im Rahmen sogenannter »share deals«, d. h. durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, sowie auf den Erwerb im Rahmen sogenannter »asset deals«, d. h. die Übernahme eines Unternehmens oder Unternehmensteils mittels Erwerb der sie bestimmenden Vermögensgegenstände, Rechte, Vertragspositionen und ähnlichem. Da eine Kapitalerhöhung in den vorgenannten Fällen häufig kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für jeden einzelnen Erwerb wäre in diesen Fällen jedoch aus Kosten- und Zeitgründen nicht praktikabel.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Bericht des Vorstandes gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG zu Punkt 8 der Tagesordnung

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt zehn Prozent ihres Grundkapitals zu erwerben. Die Hauptversammlung der Energiekontor AG hat am 14. Juli 2005 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 13. Januar 2007 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll dieser Ermächtigungsbeschluss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in dieser Hauptversammlung zu beschließenden neuen Ermächtigung aufgehoben werden. Der neue Beschlussvorschlag entspricht – von einigen untergeordneten Änderungen abgesehen – weitgehend der bisherigen Ermächtigung.

Tagesordnungspunkt 8 enthält den Vorschlag, eine neue Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist, zu erteilen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, eigene Aktien über die Börse bis zu einer Höhe von insgesamt zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzunehmen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden können.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu max. 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots um nicht mehr als 20 Prozent über- oder unterschreiten. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht auch die Einziehung der eigenen Aktien im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft vor. Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernde Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Sämtliche Maßnahmen des Vorstandes aufgrund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die

a) ihre Aktien spätestens zum Beginn des 15. Juni 2006 (0.00 Uhr) bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Hannover, hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Werden die Aktien nicht unmittelbar bei der Gesellschaft hinterlegt, so hat die Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung in der Weise zu erfolgen, dass die Hinterlegungsbescheinigung oder ein Doppel spätestens am 3. Juli 2006 bei der Gesellschaft unter der Adresse Energiekontor AG, Hauptversammlung, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen eingereicht wird.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden; oder

b) ihren Anteilsbesitz durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis durch das depotführende Institut nachgewiesen haben. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 15. Juni 2006 (0.00 Uhr) zu beziehen und muss der Gesellschaft bis spätestens am 29. Juni 2006 unter der folgenden Adresse zugehen:

Energiekontor AG
c/o Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover
Friedrichswall 10, 30159 Hannover

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder durch eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse: www.energiekontor.de zum Download zur Verfügung oder können werktags zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +49 (0)89/21 02 72 22 angefordert werden.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Eine Abschrift der unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 AktG sind ausschließlich zu richten an

Haubrok Corporate Events GmbH
Widemanmayerstr. 32
80538 München
e-Mail: gegenantraege@haubrok-ce.de

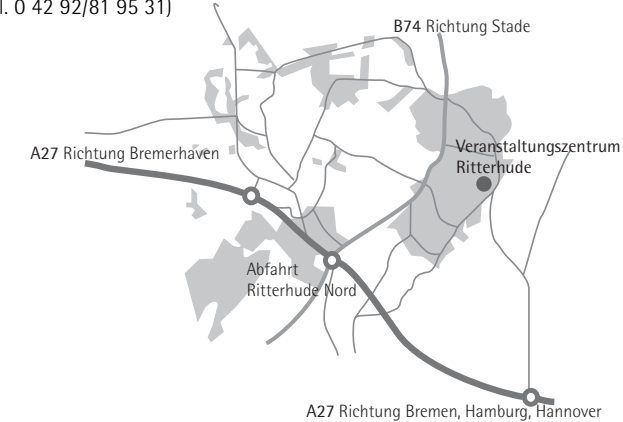
Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.energiekontor.de unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bremen, im Mai 2006
Energiekontor AG

Der Vorstand

Wegbeschreibung zum Ritterhuder Veranstaltungszentrum:

Riesstraße 11, 27721 Ritterhude
(Tel. 0 42 92/81 95 31)



Aus Richtung Hamburg, Hannover, Osnabrück:

– am Bremer Kreuz auf die A 27 in Richtung Bremerhaven/Cuxhaven
– Abfahrt Worpswede/Ritterhude Süd; rechts Richtung Ritterhude
– immer dem Straßenverlauf folgen bis zur Ortseinfahrt Ritterhude
– über die Brücke (Hammebrücke) fahren – gleich danach links abbiegen
– ca. 20 m weiter – Ziel Ritterhuder Veranstaltungszentrum
– Parkmöglichkeit hinter dem Haus

Aus Richtung Norden kommend auf der A 27:

– Abfahrt Worpswede/Ritterhude Süd; links Richtung Ritterhude
– immer dem Straßenverlauf folgen bis zur Ortseinfahrt Ritterhude
– über die Brücke (Hammebrücke) fahren – gleich danach links abbiegen
– ca. 20 m weiter – Ziel Ritterhuder Veranstaltungszentrum
– Parkmöglichkeit hinter dem Haus

Aus Richtung Stade kommend:

– die B 74 bis Ortsausgang Scharmbeckstotel
– direkt danach am Ortseingang Ritterhude nach links in die Neue Landstraße abbiegen – Fergersbergstraße – Riesstraße durchfahren
– vor dem Ortsausgang nach rechts zum Ritterhuder Veranstaltungszentrum abbiegen
– Parkmöglichkeit hinter dem Haus

EnergieKontor

Investor Relations
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen

Telefon: 04 21/33 04 -0
Telefax: 04 21/33 04 -4 44
ir@energiekontor.de
www.energiekontor.de



EnergieKontor

Einladung zur Hauptversammlung 2006